

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 2022	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
13.07.22	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung)..... <i>FFN 514-9</i>	414
11.07.22	Verordnung über die Pflegeschulen-Statistik und zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung..... <i>FFN 300-53; hebt auf FFN 300-50; ändert FFN 93-47</i>	416
18.07.22	Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung..... <i>Ändert FFN 91-69</i>	420

---

## Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung)\*)

Vom 13. Juli 2022

Aufgrund

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698)

verordnet die Landesregierung und

2. des § 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 981), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184),

verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Zuständige Behörde für die Durchführung  
des Heizkostenzuschussgesetzes ist

1. hinsichtlich der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Wohngeldbehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 353), die für die Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zuständig ist; § 1 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 2 und 3 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung gelten entsprechend;
2. hinsichtlich der Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heizkostenzuschussgesetzes das Amt für Ausbildungsförderung nach
  - a) § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), oder
  - b) § 1 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2001 (GVBl. I S. 360),

das für die Bewilligung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zuständig ist; die §§ 3, 4 und 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz gelten entsprechend;

3. hinsichtlich der Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Heizkostenzuschussgesetzes das Amt für Ausbildungsförderung nach § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), das für die Bewilligung der Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), im Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zuständig ist; § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend.

### § 2

(1) Die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken erfüllen diese Aufgabe als weitere Aufgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen.

(2) Die einzelnen Studierendenwerke erhalten vom Land Hessen eine Kostenerstattung zur Erfüllung dieser weiteren Aufgabe entsprechend der aus dem IT-Fachverfahren ermittelten Anzahl der Berechtigten nach dem Heizkostenzuschussgesetz.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

\*) FFN 514-9

Wiesbaden, den 13. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen

Al-Wazir

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

**Verordnung über die Pflegeschulen-Statistik  
und zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung  
Vom 11. Juli 2022**

Aufgrund

1. des § 8 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158),
2. des § 45a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482),
3. des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Satz 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439)

verordnet die Landesregierung,

**Artikel 1<sup>1)</sup>**  
**Verordnung über statistische Erhebungen an Pflegeschulen (Pflegeschulen-Statistik-Verordnung – PflSchulStatV)**

§ 1

Diese Verordnung gilt für Pflegeschulen nach § 1 des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes.

§ 2

(1) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 23 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 werden für jede sich in einer Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), befindliche Person Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Wohngemeinde,
3. höchster allgemeinbildender Abschluss,
4. im Vorjahr besuchter Bildungsgang,
5. Bezeichnung einer vorangegangenen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung,
6. Kalenderjahr des Abschlusses der Ausbildung nach Nr. 5,
7. im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr,
8. Ausbildungsjahr,
9. Klassen- oder Kursbezeichnung,
10. Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes laut Ausbildungsvertrag,

11. Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 des Pflegeberufegesetzes.

(3) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht der Träger der Pflegeschulen.

(4) Die Daten sind bis zum 15. Februar jeden Jahres für das vergangene Berichtsjahr auf elektronischem Weg unter Verwendung des vom Statistischen Landesamt elektronisch übermittelten Formulars, das den in der Anlage wiedergegebenen Erhebungsvordruck abbildet, an das Statistische Landesamt zu übermitteln. § 6 Abs. 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(5) Eine Datenerhebung nach den Vorschriften des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 763), bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Die Pflegeschulen-Statistik-Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 392)<sup>2)</sup>, geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 763), tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

<sup>1)</sup> FFN 300-53

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 300-50

**ANLAGE ZU § 2**

Hessisches Statistisches Landesamt



**Statistik der Pflegeberufeausbildung nach PflSchulStatV  
— Angaben zu den Auszubildenden —**

**Ordnungsmerkmale**

Berichtsjahr	<input type="text"/>
Bundesland	<input type="text"/>
Zuständige Stelle	<input type="text"/>
ID-Nr. des Trägers d. prakt. Ausbildung	<input type="text"/>
Art des Trägers	<input type="text"/>
Art der Trägerschaft	<input type="text"/>
ID-Nr. der Pflegeschule	<input type="text"/>
Art der Trägerschaft der Pflegeschule	<input type="text"/>
Lfd. Nr. der/des Auszubildenden	<input type="text"/>

**Allgemeine Angaben**

Geschlecht	<input type="text"/>
Geburtsjahr	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
ggf. weitere Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
Wohngemeinde der/des Auszubildenden	<input type="text"/>
Höchster allgemeinbildender Abschluss	<input type="text"/>
Bezeichnung einer ggf. vorangegangenen <b>abgeschlossenen</b> beruflichen Ausbildung	<input type="text"/>
Jahr des Abschlusses der vorangegangenen beruflichen Ausbildung	<input type="text"/>

**Angaben zur Ausbildung im Berichtsjahr**

Datum des Beginns der aktuellen Ausbildung	
Ausbildungsumfang	<input type="text"/>
Erhalt von Fördermitteln (keine Mehrfachnennungen)	<input type="text"/>

Ausbildungsjahr im Berichtsjahr	<input type="checkbox"/>
Klassen- oder Kursbezeichnung	<input type="text"/>
Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes laut Ausbildungsvertrag	<input type="checkbox"/>
Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufgesetzes	<input type="checkbox"/>
Vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung (Euro und Cent pro Monat)	<input type="checkbox"/>
im 1. Ausbildungsjahr	<input type="text"/>
im 2. Ausbildungsjahr	<input type="text"/>
im 3. Ausbildungsjahr	<input type="text"/>
im 4. Ausbildungsjahr	<input type="text"/>

### Angaben zum Vorjahr

im Vorjahr besuchter Bildungsgang	<input type="text"/>
im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr	<input type="checkbox"/>

### Angaben zur Beendigung der Ausbildung

Datum der Beendigung der Ausbildung (nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)	<input type="text"/>
---	----------------------

Grund der Beendigung der Ausbildung (nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)	<input type="checkbox"/> A 1 = Prüfung bestanden <input type="checkbox"/> B 2 = Prüfung endgültig nicht bestanden <input type="checkbox"/> C 3 = Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E 0 = kein Abschluss <input type="checkbox"/> F 1 = Pflegefachmann/Pflegefachfrau <input type="checkbox"/> G 2 = Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in <input type="checkbox"/> H 3 = Altenpfleger/Altenpflegerin <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> J 1 = Ausbildungsunterbrechung <input type="checkbox"/> K 2 = Abbruch der Ausbildung
Art des Abschlusses (nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)	
Ausbildungsunterbrechung/Abbruch der Ausbildung (nur ausfüllen, wenn <b>Grund der der Beendigung der Ausbildung = 3</b> )	
Grund für Unterbrechung/Abbruch der Ausbildung (nur ausfüllen, wenn <b>Grund der der Beendigung der Ausbildung = 3</b> )	<input type="checkbox"/> L 1 = Krankheit <input type="checkbox"/> M 2 = Schwangerschaft/Mutterschutz <input type="checkbox"/> N 3 = Kündigung in der Probezeit <input type="checkbox"/> O 4 = Kündigung außerhalb der Probezeit <input type="checkbox"/> P 5 = keine Zulassung zur Prüfung

**Artikel 2<sup>3)</sup>**

**Änderung der Pflegeunterstützungs-  
verordnung**

Die Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 4a Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt, nachgewiesen wird.“
2. § 13a wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

<sup>3)</sup> Ändert FFN 93-47

**Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 18. Juli 2022**

Aufgrund des

1.

- a) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Abs. 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938),
- b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
- c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
- 2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
- 3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung**

In § 8 Satz 2 der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 374), wird die Angabe „19. Juli“ durch „15. August“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

\*) Ändert FFN 91-69

<sup>1)</sup> Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 18. Juli 2022



**Anlage****Begründung**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Geltungsdauer der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung um weitere vier Wochen verlängert. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die hierdurch bedingte Belastung des Gesundheitssystems lassen eine Fortschreibung der sogenannten Basischutzmaßnahmen aus dem Katalog des § 28a Abs. 7 IfSG nach wie vor als notwendig erscheinen. Erforderlich bleiben weiterhin auch die Bestimmungen zur Isolation infizierter Personen sowie Regelungen zur Arbeitsaufnahme in vulnerablen Einrichtungen nach einer überstandenen Infektion.

Die Hospitalisierungsinzidenz bewegt sich nach wie vor auf einem Niveau, das eine Fortschreibung der niedrigschwelligen Schutzmaßnahmen gebietet. Daneben ist ein nicht unerhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Mit Stand 15. Juli 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 1 018,6. Mit Stand vom 15. Juli 2022 werden 103 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Eine Woche zuvor waren es 95. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 7,58 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Woche zuvor lag der Wert bei 6,29 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund besteht weiterhin Anlass, besonders vulnerable Gruppen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion und Einrichtungen zu schützen. Die Landesregierung erhält daher die getroffenen Schutzmaßnahmen, d.h. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in vulnerablen Einrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen, aufrecht. Aufgrund der oft räumlichen Enge sowie der hohen Fluktuation in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist dort angesichts des immer noch relevanten Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht nach wie vor erforderlich, insbesondere auch zum Schutz vulnerabler Personen, soweit diese auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen sind. Die Regelung steht im Einklang mit der bundesrechtlichen Maskenanordnung im Fernverkehr sowie den Regelungen der benachbarten Länder zum öffentlichen Nahverkehr, was eine einheitliche Handhabung gewährleistet.

Angesichts der hohen Ansteckungsfähigkeit der vorherrschenden Omikron-Varianten BA.4 und BA.5 ist auch eine Fortschreibung der Isolationsanordnung für infizierte Personen (basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts) notwendig und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Isolationsdauer von grundsätzlich fünf Tagen sowie die Möglichkeit für die Gesundheitsämter, Ausnahmen von der Absonderungspflicht zu genehmigen und Auflagen anzuordnen und so etwaige Härtefälle, insbesondere aber die besonderen Belange der KRITIS-Bereiche und vulnerablen Einrichtungen, zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen ist schließlich weiterhin erforderlich, dass nach einer Infektion zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu besonders vulnerablen Personen in entsprechenden Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt ein aussagekräftiger negativer Test vorgelegt wird; auch insoweit besteht die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170), die Begründung der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 27. April 2022 (GVBl. S. 226), die Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 349) sowie die Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 374) verwiesen.





